

**Ergänzung zur
Vereinbarung
zur gemeinsamen Umsetzung der
regionalisierten Arbeitsmarktprogramme
des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt:**

**Landesprogramm
„Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“**



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Sachsen-Anhalt-Thüringen



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Landkreistag Sachsen-Anhalt

1. Präambel

Diese Vereinbarung ergänzt die bestehende Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt um das Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“.

1.1. Ausgangssituation

Die Ausgangssituation am Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt ist in Nr. 1.1 der bestehenden Vereinbarung dargestellt.

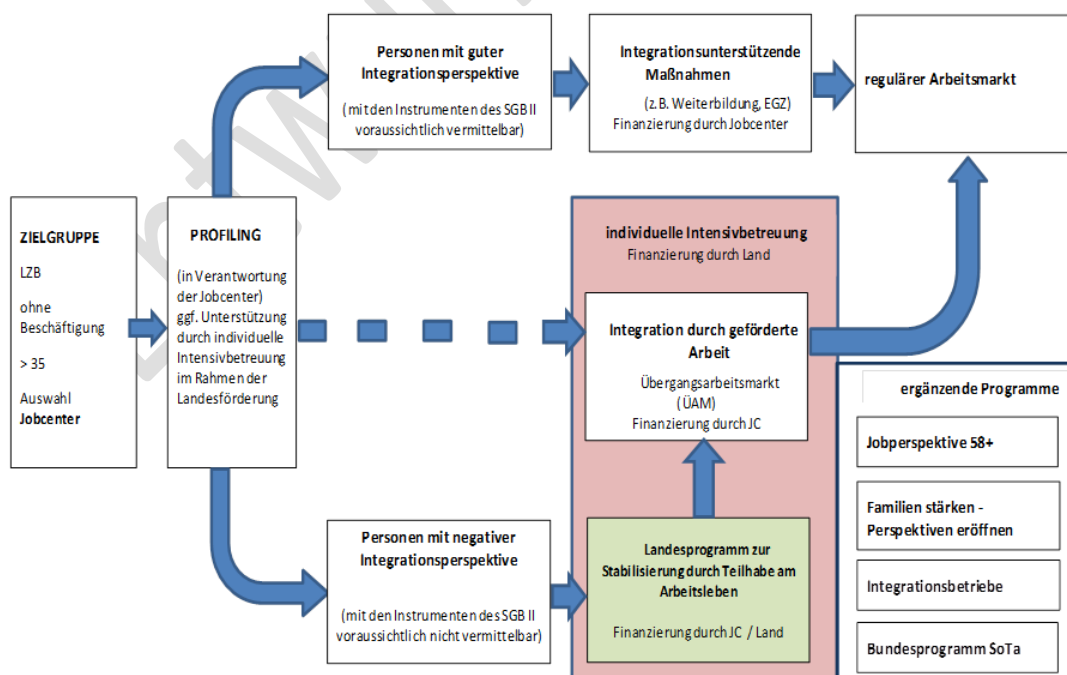
1.2. Strategische Ausrichtung

Das Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ soll die verschiedenen Programme zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit im Land Sachsen-Anhalt sinnvoll ergänzen. Das Programm soll die Etablierung eines sozialen Arbeitsmarktes unterstützen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik.

Strategische Ziele sind:

- die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch zusätzliche Angebote der öffentlich geförderten Beschäftigung,
- die Eröffnung der Teilhabe am Arbeitsleben für Langzeitarbeitslose, deren Arbeitsmarktintegration mit regulären Instrumenten nicht gelungen ist, sowie
- eine langfristige Brücke in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Ablaufschema:



Mit der Unterzeichnung der Ergänzung zur Vereinbarung wird die Umsetzung des Landesprogramms „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ unterstützt. Landesweit sollen mindestens 2.000 Plätze mit Hilfe des Programms geschaffen werden.

2. Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“

2.1 Ziel

Zielgruppe für die Förderung sind arbeitslose Personen mit Langzeitleistungsbezug oder Langzeitarbeitslose nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die über 35 Jahre alt sind und eine negative Integrationsprognose im Ergebnis eines Profilings des zuständigen Jobcenters haben. Der Langzeitleistungsbezug (§ 6 Abs. 1 RVO zu § 48a SGB II) muss zum Zeitpunkt des Eintritts in ein Projekt mindestens 21 Monate bestanden haben. Eine Förderung von Langzeitarbeitslosen kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 18 SGB III erfüllt sind. Die Teilnahme am Landesprogramm soll auf freiwilliger Basis erfolgen.

Ziel des Landesprogramms ist, für diese Menschen über längerfristige, geförderte und sozialpädagogisch begleitete Beschäftigung die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben und damit insbesondere zur persönlichen und beruflichen Stabilisierung zu bieten. Dies ist die Grundvoraussetzung dafür, dass später darauf aufbauende Integrationsschritte in reguläre Beschäftigung unternommen werden können.

Langzeitarbeitslose, die im Rahmen des Programms erfolgreich stabilisiert wurden, sollen durch die Jobcenter in Arbeitsplätze in einen sogenannten Übergangsarbeitsmarkt (geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Wirtschaftsunternehmen) vermittelt werden.

2.2. Inhalt des Landesprogramms

Wesentliche Elemente des Landesprogramms sind:

- Intensives, hochwertiges Profiling in Verantwortung der Jobcenter zur gezielten Auswahl der Teilnehmenden,
- Niedrigschwellige Beschäftigung in längerfristigen Arbeitsgelegenheiten (bis zu drei Jahre) – gemeinwohlorientierte Beschäftigung,
- Individuelle Intensivbetreuung vor, während und im Anschluss der geförderten Beschäftigung sowie
- Regelmäßige Kontrolle des Entwicklungsstandes anhand eines persönlichen Integrationsplanes mit festgelegten Meilensteinen und Angebote weiterführender individueller Unterstützung (z.B. Qualifizierung, Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II)

Zur Umsetzung sollen auf kommunaler Ebene Fördermöglichkeiten nach dem SGB II mit der Förderung aus dem Landesprogramm kombiniert werden.

Über das Landesprogramm werden Projekte mit nachfolgend genannten Fördergegenständen gefördert:

- a) Intensivbetreuung sowie systematische Kontrolle der Kompetenzentwicklung vor und während der Beschäftigung

Durch den landesweit flächendeckende Einsatz entsprechender Intensivbetreuer in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sollen die Teilnehmenden schon bei der

Teilnehmerauswahl (Profiling), während der geförderten Beschäftigung (sozialer Arbeitsmarkt) und auch nach gelungener Integration in Beschäftigung (Übergangsarbeitsmarkt, reguläre Beschäftigung) bzw. in eine sich anschließende weiterführende Fördermaßnahme, für einen weiteren, in Absprache zwischen der Intensivbetreuung und dem Jobcenter abgestimmten, individuell erforderlichen Zeitraum begleitet sowie die Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden regelmäßig beobachtet werden.

- b) Umsetzung längerfristiger, niedrighschweiliger Beschäftigungsangebote im gemeinwohlorientierten Bereich

Die Beschäftigungsangebote sollen grundsätzlich im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten (AGH nach § 16d SGB II) erfolgen. Die Grundfinanzierung trägt damit das Jobcenter. Aus dem Landesprogramm kann eine ergänzende Maßnahmekostenpauschale in Höhe von bis zu 250 Euro pro Monat finanziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Jobcenter die AGH-Beschäftigung über einen längeren Zeitraum (im Einzelfall bis zu 3 Jahre pro Teilnehmendem) absichern.

Zusätzlich kann für Teilnehmende, die ihre gesetzlich möglichen AGH-Ansprüche (max. 3 Jahre in 5 Jahren) bereits ausgeschöpft haben, eine Mehraufwandsentschädigung gewährt werden. In diesen Fällen ist eine Finanzierung je Teilnehmer in Höhe von bis zu 490 €/Monat (Maßnahmekostenpauschale + Mehraufwandsentschädigung) aus dem Programm möglich. Mit der gezahlten Mehraufwandsentschädigung soll ausschließlich der mit der Arbeitsleistung verbundene Mehraufwand der Teilnehmer ausgeglichen werden. Sie besitzt keinen Vergütungscharakter und ist daher nicht als Einkommen gem. § 11 SGB II zu berücksichtigen.

- c) Projektkoordination und –assistenz

Durch die Projekte ergeben sich zusätzliche Aufgaben für die Landkreise und kreisfreien Städte. Dazu gehören u. a. die Projektleitung, die Organisation der Zusammenarbeit mit den regionalen Projektpartnern, die Auswahl von Beschäftigungsprojekten einschließlich deren Umsetzung sowie kontinuierliches Projektcontrolling und Berichterstattung. Die dadurch entstehenden Personalausgaben können gefördert werden.

Zuwendungsempfänger für die Förderung aus dem Landesprogramm sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese können Fördermittel für Beschäftigungsprojekte nach Buchst. b) an geeignete Projektträger weiterleiten.

3. Finanzierung

Das Landesprogramm „Stabilisierung durch Teilhabe am Arbeitsleben“ soll im Jahr 2017 starten und ist längerfristig angelegt. Für das Programm sollen pro Jahr rd. 10 Mio. Euro Landesmittel eingesetzt werden.

Im Landeshaushalt stehen zunächst Mittel für die Jahre 2017 bis 2020 zur Verfügung. Eine Weiterführung darüber hinaus ist geplant.

Entsprechend der Landeshaushaltsordnung ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte außerdem ein Eigenanteil bei der Finanzierung der Gesamtausgaben einzubringen.

4. Umsetzung

Das Landesprogramm ordnet sich in das etablierte Verfahren der Regionalisierung der Arbeitsmarktprogramme ein.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sichern die Unterzeichnenden ihre Unterstützung in der Umsetzung des Landesprogramms zu. Dazu gehören im Wesentlichen die nachfolgenden Aufgaben:

- **Land Sachsen-Anhalt**

Das Land Sachsen-Anhalt stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Budget an Teilnahmeplätzen und die dazu erforderlichen Mittel für das Landesprogramm zur Verfügung.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden durch Beratung und Anleitung bei der Projektumsetzung und -abrechnung unterstützt.

- **Landkreise und kreisfreie Städte**

Die Landkreise und kreisfreien Städte entwickeln jeweils ein Konzept zur regionalen Ausgestaltung des Landesprogramms. Dieses Konzept ist durch den jeweiligen Regionalen Arbeitskreis (RAK) zu bestätigen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen die Projekte im Rahmen des Landesprogramms um, wobei Mittel für Beschäftigungsprojekte nach Durchführung eines regionalen Auswahlverfahrens an geeignete Projektträger weitergeleitet werden können.

Der notwendige Eigenanteil der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Finanzierung der Gesamtausgaben wird durch die Finanzierung z. B. der indirekten Ausgaben für das Projektpersonal erbracht.

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen darüber hinaus die Einbringung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II sicher.

- **Jobcenter**

Von zentraler Bedeutung für die Umsetzung des Landesprogramms ist die Auswahl der geeigneten Teilnehmenden. Diese soll in Verantwortung der Jobcenter erfolgen. Aufgabe der Jobcenter ist die Sicherung eines hochwertigen Profilings zur Auswahl der Teilnehmenden. Die Jobcenter bestätigen den Trägern der Beschäftigungsmaßnahmen, dass die Teilnehmenden die Zugangsvoraussetzungen für das Landesprogramm erfüllen.

Die Jobcenter stellen eine enge Zusammenarbeit mit den Intensivbetreuern sicher.

Die Jobcenter sichern die Beschäftigung in den AGH über einen längeren Zeitraum (im Einzelfall bis zu 3 Jahre pro Teilnehmer) ab und gewährleisten die Grundfinanzierung sowie die Besetzung der AGH.

Die Jobcenter stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der sozialen und beruflichen Stabilisierung, z.B. Qualifizierung, Mobilitätshilfen, bereit.

Teilnehmende, die im Rahmen des Landesprogramms erfolgreich stabilisiert wurden, sollen in Arbeitsplätze in einem sogenannten Übergangsarbeitsmarkt vermittelt werden. Die finanzielle Förderung dieser Arbeitsplätze soll aus Regelinstrumenten des SGB II erfolgen, insbesondere über die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 e SGB II.

5. Geltungsdauer

Die Vereinbarung soll die Umsetzung des Landesprogramms „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ während seiner Laufzeit unterstützen.

Magdeburg, den

Halle, den

.....
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Ministerin Petra Grimm-Benne

.....
Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-
Thüringen
Vorsitzender des Vorstandes der
Geschäftsführung Kay Senius

Magdeburg, den

Magdeburg, den

.....
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsführer
Jürgen Leindecker

.....
Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V
Geschäftsführendes Präsidialmitglied.
Heinz-Lothar Theel

Für die Landkreise:

....., den

....., den

.....
Altmarkkreis Salzwedel
Landrat Michael Ziche

.....
Landkreis Stendal
Landrat Carsten Wulfänger

....., den

....., den

.....
Landkreis Börde
Landrat Hans Walker

.....
Landkreis Jerichower Land
Landrat Steffen Burchardt

....., den

.....
Landkreis Harz
Landrat Martin Skiebe

....., den

.....
Salzlandkreis
Landrat Markus Bauer

....., den

.....
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Landrat Uwe Schulze

....., den

.....
Landkreis Wittenberg
Landrat Jürgen Dannenberg

....., den

.....
Landkreis Mansfeld-Südharz
Landrätin Angelika Klein

....., den

.....
Saalekreis
Landrat Frank Bannert

....., den

.....
Burgenlandkreis
Landrat Götz Ulrich

....., den

Für die kreisfreien Städte:

....., den

.....
Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper

....., den

.....
Stadt Halle
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand

....., den

.....
Stadt Dessau-Roßlau
Oberbürgermeister Peter Kuras